

## UNTERHALT

Wenn Sie Unterhaltsansprüche eines Kindes/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geltend machen wollen, beraten und unterstützen wir Sie. Auch Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Kinder- und Jugendamt. Ebenso kann das Kinder- und Jugendamt bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruches aus Anlass der Geburt eines Kindes (Betreuungsunterhalt) behilflich sein.

Unterhaltspflichtige haben keinen Beratungsanspruch gegenüber dem Kinder- und Jugendamt.

---

### *Benötigte Dokumente*

→ Einkommensunterlagen des Kindes/Jugendlichen

Wenn vorhanden:

→ Einkommensunterlagen der unterhaltspflichtigen Person/Personen und

→ Unterhaltstitel (Urteil, Urkunde etc.)

---

### *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

Achtes Sozialgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Kindesunterhaltsgesetz

### ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Amt für Familie und Soziales

→ Wirtschaftliche Hilfen

### ANSPRECHPARTNER

Frau Kühn (Buchstaben A bis H)

Email:

unterhalt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-958

zum Kontaktformular

Frau Schindler (Buchstaben I bis Q)

Email:

unterhalt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-957

zum Kontaktformular

Herr Höpfner (Teamleiter)

Email:

unterhaltsvorschuss@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-568

zum Kontaktformular

Frau Hurtig (R - Z)

Email:

unterhalt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-956

zum Kontaktformular